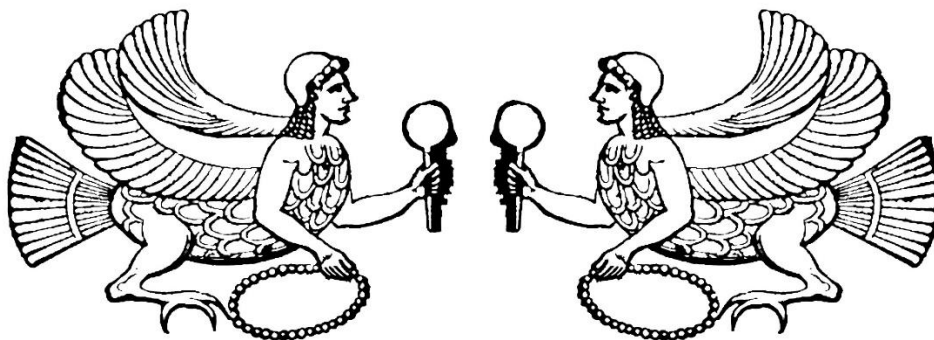


Über das rechte Ausgestalten von Duellen

Eine Handreichung zur Vorbereitung auf den
Eintritt in die Gesellschaft



Überarbeitet im Mai 2022

Inhalt

Abschnitt 1: Über die Arten von Zweikämpfen	2
Abschnitt 2: Über die allgemeinen Bestimmungen bei Zweikämpfen.....	2
Abschnitt 3: Über den Ablauf eines Ehrenduells	3
Phase 1: Der Anlass eines Ehrenduells	3
Phase 2: Die Forderung.....	4
Phase 3: Die Vorbereitungen.....	6
Phase 4: Die Durchführung.....	8
Details zum Kampfablauf	9

Über das Duellwesen

Auch wenn die nachfolgende Thematik nicht so unverbrüchlich zum absoluten Grundrepertoire eines jeden jungen Kainiten gehört, wie die Inhalte des Werkes „Über das rechte Benehmen und die Grundfesten unserer Gesellschaft“, sollen an dieser Stelle einige Worte zum Duellwesen niedergeschrieben werden – herrscht doch bei den jüngeren Altersgruppen zu oft Verwirrung darüber, was als Duell klassifiziert werden kann, sowie die Meinung, dass immer gekämpft werden müsse und der Sieg gesellschaftliche Relevanz habe.

Diese Schrift beruht auf der Wiener Tradition und stellt eine deutlich gekürzte Fassung der umfangreichen Duellregeln dar. Der ausführliche Kodex und detailliertere Aufschlüsse können beim hochachtungswürdigen und ehrenfesten Ahnherrn vom Clan der Rose, Monsieur Jean Baptiste Antoine Fouquet angefragt werden.



Abschnitt 1: Über die Arten von Zweikämpfen

Als Duell wird ein auf Basis allgemeiner Regeln und vorher getroffener Vereinbarungen mit gleichartigen Waffen stattfindender Zweikampf bezeichnet. Es gibt drei Arten von Duellen: Ehrenduelle, Gerichtskämpfe und Wettkämpfe.

Ehrenduelle sind die wohl bekannteste Form des Duells und können nur nach erfolgter Beleidigung gefordert werden. Ihr Zweck ist Genugtuung (*Satisfaktion*) für eine stattgefundene oder vermeintliche Beleidigung zu erhalten bzw. zu geben – wenn der Beleidiger nicht zu einer Entschuldigung bereit ist. Der Ausgang des Kampfes ist dabei irrelevant. Das Ehrenduell dient nicht dem Machtbeweis und durch Sieg oder Niederlage wird nicht die Wahrheit in einer Angelegenheit festgestellt. Einzig die Bereitschaft sich dem Kampf zu stellen und die regelgerechte Durchführung genügen, um die persönliche Ehrhaftigkeit unter Beweis zu stellen bzw. wiederherzustellen. Die Angelegenheit ist anschließend erledigt und darf nicht mehr Thema einer weiteren Auseinandersetzung sein.

Ein **Gerichtskampf** dient der Klärung von Rechtsstreitigkeiten. Dem Sieger wird dabei zeitgleich Recht zugesprochen. Fälle, die eindeutig durch das Recht der Camarilla geregelt sind, dürfen dabei nie durch einen solchen Kampf geklärt werden. Er erfordert die Zustimmung des Prinzen und darf nur in dessen Beisein oder im Beisein eines von ihm designierten Vertreters ausgetragen werden.

Ein **Wettkampf** ist eine Möglichkeit des sportlichen Vergleichs, bei dem es weder um Angelegenheiten des Rechts, noch der Ehre geht, sondern um ein freundschaftliches und ehrenvolles Kräfteressen. Dieses kann in unterschiedlichsten Teilbereichen ausgetragen werden mit gegebenenfalls relativ flexibel angepassten Regeln. Es können dabei beispielsweise auch andere als die üblichen Duellwaffen verwendet werden und es sind nicht zwangsläufig Sekundanten erforderlich.

Abschnitt 2: Über die allgemeinen Bestimmungen bei Zweikämpfen

1. Sollte innerhalb der Domäne ein Duellmeister berufen sein, ist dieser bei jeglicher Art des Zweikampfes zu informieren und einzubeziehen. Ihm obliegen die Leitung und Überwachung der Duelle. Er eröffnet, unterbricht und beendet sie und gibt das Ergebnis bekannt.
2. Gibt es keinen dezidierten Duellmeister, so ist die Domänenobrigkeit heranzuziehen.
3. Für Fragen der Rechtshoheit bei einem Duell zwischen Mitgliedern zweier Domänen ist diejenige Domäne zuständig, in der das Duell ausgetragen werden soll.
4. Der Prinz hat jederzeit das Recht, ein Duell zu untersagen, zu unterbrechen oder zu beenden.

5. Zu einem Duell, das mit langfristigem Torpor enden kann, darf ein Kainit nur dann antreten, wenn er für den erwähnten Fall Vorbereitungen getroffen hat. Er hat seine Aufgaben und Verantwortungen zu delegieren, dies schriftlich und bezeugt beim Prinzen vorzulegen und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit genehmigen zu lassen.
6. Zweikämpfe auf „Leben und Tod“, also bis zur Vernichtung, sind ohne prinzipielle Genehmigung nicht gestattet. Sollte in einem Duell einer der Duellanten versehentlich vernichtet werden, so gilt dies als Verstoß gegen die 6. Tradition und wird entsprechend geahndet.

Abschnitt 3: Über den Ablauf eines Ehrenduells

Phase 1: Der Anlass eines Ehrenduells

Wird ein Kainit mündlich, durch geschriebenes Wort oder eine Tat in seiner Ehre verletzt, hat dieser das Recht, seinen Denunzianten zu einem Duell zu fordern. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die Beleidigung in Abwesenheit der eigenen Person erfolgt oder sich auf eine nahestehende Person bezieht, die ihre Verteidigung nicht persönlich übernehmen kann. Es ist unter gewissen Umständen ebenfalls möglich, dass hochstehende Persönlichkeiten einen Stellvertreter benennen können.

Über die Arten von Beleidigungen

Die Beleidigungen der Ehre werden in verschiedene Kategorien unterteilt, die jeweils unterschiedliche Vorgehensweisen nach sich ziehen. Lassen sich leichte Beleidigungen noch durch eine Entschuldigung sühnen, so ist bei schweren Beleidigungen ein Griff zur Waffe unvermeidlich. Ebenfalls nimmt die Gefährlichkeit der Duelle mit dem Grad der Beleidigung zu. Bei Fernkampfduellen variieren die Zahl der Schusswechsel und die festgelegte Entfernung. Bei Nahkampfduellen kann entweder bis zur ersten blutenden Wunde gekämpft werden oder weiter bis hin zur Aufgabe oder Starre.

Beleidigungen ersten Grades:

- Unbedachte unhöfliche Bemerkungen
- Überschreitungen der im gesellschaftlichen Leben gebotenen Umgangsformen
- Ungerechtfertigte Forderung zum Duell

Beleidigungen zweiten Grades:

- Beschimpfungen
- Ungerechtfertigte Beschuldigung schimpflicher Eigenschaften

Beleidigungen dritten Grades:

- Handgreiflichkeiten oder verbale Androhung solcher
- Beschimpfungen oder ungerechtfertigte Beschuldigungen, die einem Rufmord gleichkommen

Da eine Beleidigung meist subjektiv empfunden wird, obliegt die Entscheidung, ob eine Forderung aus diesem Grunde zu Recht besteht, einer Autoritätsperson. Ist in der Domäne ein Duellmeister benannt, wird er die Forderung genehmigen oder abweisen. Ansonsten übernimmt diese Aufgabe ein Unparteiischer.

Phase 2: Die Forderung

Jeder, der satisfaktionsfähig ist, hat das Recht, Genugtuung für eine eingegangene Beleidigung zu fordern - ungeachtet der Standesunterschiede.

Die Forderung muss dabei innerhalb von 24 Stunden nach der Beleidigung erfolgen bzw. nach dem Zeitpunkt, zu dem der Beleidigte davon erfahren hat. Sie kann entweder sogleich vorgebracht werden oder nachträglich in mündlicher oder schriftlicher Form durch einen Sekundanten. Der Geforderte hat wiederum 24 Stunden Zeit, eine bindende Antwort zu geben und seinen Sekundanten zu benennen.

Man hat sicherzustellen, dass der Sekundant der Gegenpartei einen erreichen kann und diesen mit größter Höflichkeit zu empfangen und anzuhören. Ist im Falle einer nachträglichen Forderung der zu Fordernde zum wiederholten Mal nicht anzutreffen, hat der Sekundant einen Brief zu hinterlassen. Wird dieser innerhalb von 24 Stunden nach Empfang nicht beantwortet, kann die Forderung als abgelehnt betrachtet werden. Der Geforderte trägt dann die entsprechenden Konsequenzen für die Nichtannahme.

Nach der Forderung ist jeglicher direkte Wortwechsel der beiden Duellanten zu unterlassen, um weitere Ausschreitungen und Verschärfungen zu verhindern. Jede weitere Kommunikation hat über die Sekundanten zu erfolgen, welche unverzüglich bekanntzugeben sind. Diese handeln auch die Einzelheiten des Duells aus. Sich direkt nach gestellter Forderung, noch vor der Benennung von Sekundanten, selbst auf die Waffen und Bedingungen des Kampfes zu einigen, gilt als tadelnswerte Übereilung. Es erhöht lediglich die Gefahren des Kampfes und die Kontrahenten müssen sich den späteren Anordnungen der Sekundanten dennoch unterwerfen.

i) Über die Satisfaktionsfähigkeit

Per se gelten alle Mitglieder der Camarilla als satisfaktionsfähig - unabhängig von Rang, Alter, Generation, Funktion, Clan- oder Domänenzugehörigkeit. Dieses Privileg kann aber durch diverse Begebenheiten temporär aberkannt werden.

Nicht satisfaktionsfähig ist, wer unter Anklage oder Strafe für ein Verbrechen steht oder von wem bekannt ist, dass er sich eines Ehrenwortbruchs schuldig gemacht hat oder wiederholt mit der Ehre unvereinbare Handlungen begangen hat - gleichgültig ob er gerichtlich belangt worden ist oder nicht. Wenn die Forderung seitens einer Person erfolgt, von der bekannt ist, dass sie die Gesetze und Bedingungen eines Duells verletzt hat, oder als Sekundant an solchem beteiligt war, ist die Forderung entschieden abzulehnen.

Ist die Satisfaktionsfähigkeit des Fordernden zweifelhaft, kann diese Frage dem Duellmeister oder, bei Fehlen eines solchen, einer besonders ehrenfesten Person zur Klärung vorgelegt werden.

ii) Über die Sekundanten

Ein Sekundant ist eine Person, die im Vorfeld eines Duells die Interessenvertretung und während des Duells den physischen Schutz eines der Beteiligten wahrnimmt, wobei er sich bei zweitem von einem Duellhelfer unterstützen lassen kann. Die Wahl ist von unermesslicher Wichtigkeit – da man sein diesbezügliches Schicksal gänzlich in seine Hände legt – und kann nur auf solche Personen fallen, die selbst satisfaktionsfähig sind und in der Gesellschaft als vollkommen ehrenhaft erachtet werden. Sie müssen nach ergangener Forderung ohne Verzug benannt werden. Den Duellanten steht es zu, ihre Sekundanten zu wechseln. In diesem Fall ist der Wechsel unverzüglich mitzuteilen. Auch die Sekundanten dürfen ihr Amt niederlegen, jedoch auch dann niemals das in sie gesetzte Vertrauen durch Äußerungen über den Vorfall o.ä. verletzen.

Ein Sekundant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Qualität und Gleichartigkeit der Waffen beider Parteien gewährleistet ist und sein Duellant alle Regeln beachtet, aber gleichzeitig keine physischen Nachteile dadurch erleidet, wenn die Gegenseite Regelverstöße begeht. Bei Nahkampfduellen steht er in besonderer Schutzausrüstung mit stumpfer Klinge an der Seite seines Schützlings, um regelwidrige Aktionen der Gegenseite durch Herausschlagen von dessen Waffe zu verhindern. Dabei wird laut “Halt” gerufen. Der Sekundant der Gegenseite zieht dann nach und das Duell wird unterbrochen, bis der Unparteiische es wieder eröffnet. Dieser entscheidet auch, ob das Einfallen legitim war. Bei Pistolenduellen steht der Sekundant auf der Seite des Unparteiischen in der Nähe des Gegners mit einer geladenen Waffe in der Hand. Sollte die Gegenseite beispielsweise durch vorzeitiges Schießen oder Nichteinhaltung der Distanz ein Fehlverhalten begehen, ist er ermächtigt, auf diesen zu schießen.

iii) Über das Ablehnen einer Herausforderung

Wenngleich es die gesellschaftliche Pflicht eines jeden ist, für eine Beleidigung Genugtuung zu geben oder zu verlangen, können doch Umstände eintreten, unter welchen entweder eine gänzliche Ablehnung des Duells oder die einer bestimmten Duellart erfolgen kann, ohne einen Ehrverlust befürchten zu müssen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die fordernde Person nicht satisfaktionsfähig ist, sie noch ausstehende Duellforderungen hat oder die Forderung erst nach verstrichener Frist von 24 Stunden eingeht. Wird umgekehrt die Forderung vom Kontrahenten erst mehr als 24 Stunden nach Eingang angenommen, ist sie als abgelehnt zu betrachten – in diesem Fall jedoch ehrlos – und eine spätere Annahme ist zurückzuweisen.

Werden nicht gesetzmäßige Duellbedingungen gewählt, ist man dazu berechtigt, diese Form abzulehnen und konventionelle Bedingungen zu fordern. Für ein und dieselbe Beleidigung darf zudem nur einmal Genugtuung verlangt werden. Wenn

mehrere Personen diese für dieselbe Sache wünschen, ist nur eine dieser Forderungen anzunehmen. So hat eine Gruppierung beispielsweise einen Stellvertreter zu benennen.

Phase 3: Die Vorbereitungen

Ist das Amt des Duellmeisters besetzt, so ist dieser aufzusuchen und mit ihm gemeinsam die Beratung aufzunehmen. Gibt es keinen festen Duellmeister, ist von den beidseitigen Sekundanten gemeinsam ein Unparteiischer festzulegen. Im gesamten Verlauf obliegt ihm in allen Belangen das letzte Urteil.

Der Duellmeister/Unparteiische untersucht, ob beide Kontrahenten satisfaktionsfähig sind, ob die Forderung rechtmäßig und dem Anlassfalle angemessen ist und ob sie korrekt gestellt und angenommen wurde. Dazu gehört auch, dass festgestellt wird, ob die Kontrahenten noch ausstehende Duellforderungen haben. Trifft dies für den Geforderten zu, so sind die Herausforderungen in der Reihenfolge des Auftretens zu begleichen oder im Falle von Verschiedenartigkeit nach Schwere der Beleidigung. Trifft dies jedoch beim Fordernden zu, ist seine Duellforderung als nicht rechtmäßig zu betrachten.

Die Sekundanten haben sich vor Einsetzen der Verhandlungen genauestens über die Art der erfolgten oder vermeintlichen Beleidigung zu informieren und sich detaillierte Instruktionen der zu vertretenden Gegner geben zu lassen. Das erste Ziel dieser Verhandlungen ist es, mit größter Sorgfalt die Motive und Beweggründe aufzuklären und den Grad der Beleidigung festzulegen, sowie wem das Recht des Beleidigten zusteht. Dem Geforderten obliegt nämlich nicht wie weithin angenommen zwangsläufig die Wahl der Waffen. Dieses Vorrecht steht dem Beleidigten zu. Es gebietet sich also mit größter Sorgfalt zu überprüfen, wer der Beleidigte ist. Dabei reicht es nicht allein zu berücksichtigen, welcher Kontrahent zuerst beleidigt wurde, sondern es muss vielmehr darauf geachtet werden, ob der zuerst Beleidigte nicht unverhältnismäßig auf die Verletzung reagiert hat.

So mag es legitim sein, auf eine unhöfliche Bemerkung ebenfalls mit einer unhöflichen Bemerkung zu reagieren, aber eine Beschimpfung oder gar ein handgreiflicher Akt sind als Reaktion inakzeptabel. Auch das beliebte Schleudern eines Handschuhs ins Gesicht der Person, die man fordern möchte, gilt als Handgreiflichkeit. Korrekterweise wird dieser dem Gegner nur hingeworfen. Entgegnet man einer Beleidigung also mit einer Beleidigung eines höheren Grades, verwirkt man für gewöhnlich sein Recht auf die Wahl der Waffen. Es können jedoch Ausnahmen bestehen, wenn sich die berechnete Vermutung aufdrängt, dass die Situation von Seiten des Provozierenden ausgenutzt wurde, um in die Rechte des Beleidigten eintreten zu können.

Es kann also nicht immer strikt nach dem Wortlaut des Duellkodex gehandelt werden. Dem Duellmeister oder Unparteiischen ist die Freiheit der Beurteilung der Tatsachen nach den verschiedenen Ursachen und Motiven überlassen.

Die Sekundanten beider Seiten verhandeln anschließend über die Möglichkeit einer friedlichen Beilegung oder, wenn das nicht möglich war, über die Einzelheiten der Durchführung des Duells.

i) friedliche Aussöhnung

Es ist die Pflicht der Sekundanten, ihr Möglichstes zu tun, um eine friedliche Beilegung der Angelegenheit zu erwirken. Für eine Beleidigung dritten Grades gibt es jedoch keine Entschuldigung. Hier kann die Genugtuung einzig und allein durch die Waffen erfolgen.

Es ist üblich, durch seinen Vertreter eine Aufklärung der erfolgten beleidigenden Äußerungen oder des Benehmens von Seite des Beleidigers zu verlangen und diesen zur Zurücknahme derselben zu ersuchen. Die Entschuldigung muss in jener Form abgegeben werden, in der die Beleidigung erfolgte. War die Beleidigung schriftlich, so muss es auch die Entschuldigung sein.

Auch wenn ein Ehrenmann sonst das zu vertreten hat, was er getan oder gesprochen hat, so wird doch ein Widerruf der stattgefundenen Beleidigung oder eine Erklärung, dass man dem Gegner im Moment der Erregung Unrecht getan habe, nie der Ehre Abbruch tun. Man ist nicht entehrt, wenn man sein Unrecht einsieht, noch weniger, wenn dasselbe auf Missverständnissen beruht. Der Standpunkt, selbst in der Aufregung gesprochene Worte unter allen Umständen aufrecht erhalten zu wollen, ist ein durchaus falscher.

Sollte die Entschuldigung von Seiten des Beleidigten nicht angenommen werden, muss die Genugtuung auf andere Art erfolgen. Der Beleidigte verwirkt damit aber sein Recht auf Waffenwahl und es obliegt anschließend gänzlich den Sekundanten oder es kann um dieses gelöst werden.

ii) Festlegen der Bedingungen

Sollte eine friedliche Beilegung nicht geglückt sein, steht dem Beleidigten die Waffenwahl zu.

Bei Beleidigungen ersten Grades obliegt ihm einzig die Wahl der Waffen, bei Beleidigungen zweiten Grades die Wahl der Waffen und der Art des Duells und bei Beleidigungen dritten Grades zusätzlich die Festlegung der Distanz im Falle der Wahl von Fernkampfaffen.

Die Sekundanten haben darauf zu achten, dass ein Duell nicht mit einer Waffenart stattfindet, auf die sich nur einer der Kontrahenten versteht, wenn es nicht eine Beleidigung dritten Grades war oder der Beleidigte ausdrücklich die Waffe wählt, auf die nur der Gegner diplomiert ist. Die Würde der ritterlichen Kunst gebietet es, auf die Wahl jener Waffe zu verzichten, auf die sich nur einer der beiden Kontrahenten versteht.

Die nicht durch das Vorrecht geregelten Bedingungen sind im Vorfeld von den Sekundanten gemeinsam mit dem Duellmeister oder Unparteiischen aufs Genaueste zu bestimmen, um Schwierigkeiten auf dem Kampfplatz vorzubeugen. Im Fall der Uneinigkeit entscheidet dabei der Unparteiische. Festzulegen sind:

- Ort und Zeit des Duells (gewöhnlich spätestens 4 Wochen nach der Forderung)
- Duellwaffen
- Kampfdauer
- Bedingungen des Abbruchs
- erlaubte einzusetzende Fähigkeiten und Disziplinen

Ausnahmebedingungen können nur mit beiderseitiger Zustimmung vereinbart werden. Dem Beleidiger steht es zu, die Annahme der Wahl von nicht gesetzmäßigen Waffen oder einer nicht gebräuchlichen Duellart zu verweigern.

Alle Bedingungen sind genauestens schriftlich festzuhalten und den Duellanten vorzulegen. Sie sind von diesen billigen zu lassen, indem die Sekundanten ihnen das Versprechen abnehmen, sich den getroffenen Vereinbarungen ehrenhaft zu unterwerfen.

Außerdem ist die Domänenobrigkeit anhand dieses Protokolls über das bevorstehende Duell zu informieren.

Phase 4: Die Durchführung

Außer den Sekundanten, Duellanten und ggf. Duellhelfern ist beim Aufeinandertreffen der Duellmeister oder Unparteiische dabei, der darüber entscheidet, wann das Duell beendet und eventuell unterbrochen wird. Eine größere Anzahl von Zuschauern bei einem Ehrenduell oder gar das öffentliche Wetten auf den Ausgang sind in höchstem Maße vulgär.

Wenn der Gegner nicht rechtzeitig erscheint, braucht keine der Parteien länger als 15 Minuten zu warten. In diesem Fall hat die nicht erschienene Partei ehrlos das Duell verloren. Kann einer der Kontrahenten aufgrund zwingender Notwendigkeiten oder unerwarteter Zufälligkeiten den Termin nicht einhalten, hat der Sekundant unverzüglich die Gegenseite und den Duellmeister darüber zu informieren und einen neuen Termin zu vereinbaren.

Die Sekundanten haben vor Kampfbeginn sorgfältigst zu überprüfen, ob die einzusetzenden Waffen den Bedingungen des Kampfes vollständig entsprechen. Des Weiteren haben sie dafür Sorge zu tragen, dass der bevorstehende Kampf ohne Störung vonstattengehen kann.

Der Kampf ist zu unterbrechen, wenn die gesetzmäßigen Duellvorschriften oder die vereinbarten Bedingungen überschritten wurden, oder wenn sonst irgendeine Unregelmäßigkeit erfolgt - Unbrauchbarwerden der Waffe, Ablenkung durch äußere Einflüsse wie Lärm, Hinzutreten eines Unberechtigten usw.

Das Unterbrechen des Duells - beziehungsweise das Einstellen des Kampfes - erfolgt vom Duellmeister durch das Kommando "Halt!". Auch der Fürst oder seine Vertretung können, wenn sie anwesend sind, das Duell jederzeit unterbrechen. Von Seiten der Kämpfenden hat jedoch unter keinen Umständen eine Unterbrechungsaufforderung zu erfolgen.

Wurde ein Duell entsprechend der Bedingungen und mit Zustimmung des Unparteiischen beendet, gilt die Ehre beider Fraktionen wieder als vollständig hergestellt und die Beleidigung ist aus der Welt geräumt.

Details zum Kampfablauf

- Die Kampfbedingungen werden erneut verlesen.
- Die beiden Gegner werden daran erinnert, dass sie mit ihrer Ehre dazu verpflichtet sind, die angenommenen Bedingungen einzuhalten.
- Das Duell beginnt durch ein Zeichen des Unparteiischen. Zuvor darf der Kampf nicht eröffnet werden.
- Der Kampf wird solange fortgesetzt, bis der Duellmeister das Zeichen zum Einstellen des Kampfes gibt.
- Nach einem erfolgten Haltruf haben die beiden Kontrahenten bei ihrer Ehre die Verpflichtung, sofort den Kampf einzustellen; sie bleiben aber mit erhobenen Waffen so lange in der Stellung, bis sie durch die Sekundanten getrennt werden.
- Nach einem erfolgten Haltruf haben die Sekundanten oder Duellhelfer - so es nötig erscheint - einen allfällig weitergeführten Hieb mit der Waffe abzuwehren bzw. einen weitergeführten Kampf zu unterbrechen.
- Der Duellmeister entscheidet, ob nach einem ergangenen Haltruf das Duell wieder aufgenommen wird oder er es für beendet erklärt. Wird es für beendet erklärt, gibt er das Resultat bekannt, welches beide Sekundanten bestätigen müssen.

Notizen